

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 05.05.2026
Gericht: Amtsgericht Chemnitz
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Motorenwerke Zschopau GmbH

Amtsgericht Chemnitz - Insolvenzgericht
Aktenzeichen: 1403 IN 2347/12

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Motorenwerke Zschopau GmbH, Alte Marienberger Straße 30-35, 09434 Hohndorf, Amtsgericht Chemnitz, HRB 24789
vertreten durch den Geschäftsführer ████████████████████

ergeht am 04.05.2026 nachfolgende Entscheidung:

1. Der Vornahme der Schlussverteilung durch den Insolvenzverwalter wird gemäß § 196 Abs. 2 InsO zugestimmt.

2. Die abschließende Gläubigerversammlung gemäß §§ 211, 66 InsO zur

| Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters
| Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis
| Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse
| Erhebung von Einwendungen gegen den Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters vom 14.04.2026

wird bestimmt auf

Wochentag und Datum: Donnerstag, 25.06.2026
Uhrzeit: 11:00 Uhr
Zimmer/Etage/Gebäude: Sitzungssaal 3.011, Hauptgebäude

Der Schlussbericht, die Schlussrechnung und das Verteilungsverzeichnis können von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

3. Bei Schlussverteilung zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 5.965.104,60 EUR. Zur Verteilung steht keine Masse zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

|
Statthafter Rechtsbehelf: Sofortige Beschwerde / Erinnerung.

Einzulegen: Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz;

Form:

Einreichung einer Rechtsbehelfsschrift; sie muss enthalten die Bezeichnung dieses Beschlusses (Datum, Aktenzeichen) und die Erklärung, dass dagegen der zulässige Rechtsbehelf (Beschwerde / Erinnerung) eingelegt wird. Die Beschwerde / Erinnerung kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

- 1.mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
- 2.von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Frist:

Zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Beschlusszustellung. Im Falle der Inlandszustellung durch Aufgabe zur Post gilt der Beschluss vier Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt (bzw. zwei Wochen bei Auslandszustellung). Daneben genügt die öffentliche - auch auszugsweise - Bekanntmachung dieses Beschlusses im Internet www.insolvenzbekanntmachungen.de zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die Insolvenzordnung neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.